

Dr. Ingrid Bennewitz

Anmerkungen zur Stellung der Frauen in der Salzburger Stadt- und Polizeiordnung von 1524

In ganz besonderem Maße können die mittelalterlichen und (früh)neuzeitlichen Rechts- und Gesetzesschriften verdeutlichen helfen, was mittlerweile ohnehin schon längst als *communis opinio* gelten darf: daß nämlich die offizielle Geschichtsschreibung der abendländischen Zivilisation bis weit in unsere Gegenwart hinein eine von Männern für Männer geschriebene Geschichte repräsentiert, in der die Geschichte der Frauen weitgehend fehlt oder von vornherein als *quantité négligeable* gerechnet werden konnte. So hatte schon Hedwig Dohm, die intellektuelle Vorkämpferin für Frauenrechte und radikale Großmutter einer durchaus anpassungs- und unterordnungsfähigen Enkelin, nämlich Katia Mann, im Jahre 1908 formuliert: „Die Gesetze sind gegen die Frauen, weil ohne sie.“¹⁾

Die (volkssprachlichen) Textdokumente des Zeitraums zwischen dem 13. und dem 16. Jahrhundert legen allesamt Zeugnis für die eingeschränkte Gesetzesfähigkeit und die objektive Rolle der Frau im Rahmen der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer legislativen Organisationsformen ab.²⁾ Davon macht auch die *Registratur vber gmainer Statt Salzburg Ordnung vnd Pollicey*³⁾ vom Jahre 1524 keinerlei Ausnahme – im Gegenteil. Dieser Text, „im absolutistischen Geist entworfen und vom Geist des römischen Rechts beherrscht“⁴⁾, der die schwelenden Auseinandersetzungen zwischen Bürgerschaft und Erzbischof zugunsten des letzteren entschied, ja durch seine „restriktiven Bestimmungen [. . .] eine Rückkehr zur unbestrittenen Herrschaft des Erzbischofs über seine Residenzstadt (bedeutete)“⁵⁾, läßt nur in seltenen und eher beiläufigen Passagen konkrete Handlungsanweisungen für Frauen zu, wobei ihr Inhalt in vieler Hinsicht Übereinstimmungen mit jenem der in etwa zeitgleichen und lokal benachbarten österreichischen Weistümer zeigt.⁶⁾ Auffallen muß jedoch, daß diese Quellen zumeist erheblich größere Bereiche abzudecken suchen und viel ausführlicher zum Problemkreis Frau–Ehe–Familie Stellung nehmen, als es hier der Fall ist: dazu kommt noch, daß die „Lücken“ des Stadtrechts nur zum Teil vom wenig jüngeren Entwurf zur Salzburger Landesordnung (1526) geschlossen werden.⁷⁾ Es sind wesentlich drei Punkte, die aus dem Blickwinkel der Frauenforschung besonderes Augenmerk verdienen:

- das weitgehende Fehlen von Anordnungen, die sich mehr oder weniger ausschließlich den Belangen der Frauen widmen,
- die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit eines indirekten Rückschlusses auf die konkrete soziale Situation von Frauen durch Ge- bzw. Verbote, die vorwiegend an die Adresse der Männer gerichtet sind,

– die häufige Verwendung von doppelgeschlechtlichen Formulierungen, also z. B. „Bürger und Bürgerinnen“ etc. In dieser Hinsicht kann der Sprachgebrauch der frühen Neuzeit gegenüber dem späteren Gesetzestexte als erstaunlich fortschrittlich bezeichnet werden.

Zwei Bestimmungen des Stadtrechts wenden sich explizit an die Frauen, oder genauer: an Witwen. So wird es den Witwen der Handwerksmeister erlaubt, das Gewerbe mit allen dazugehörigen Rechten noch ein Jahr nach dem Tod des Mannes weiterzuführen (34r). Auch steht es ihnen frei, nach dem Tod des Mannes im vormals gemeinsamen Haushalt zu verbleiben, freilich nur so lange, wie sie 1. sich nicht wiederverheiraten und 2. ihren Kindern keinen Schaden zufügen. Jedenfalls aber sollen die „gueter“ vorsichtshalber inventarisiert werden, damit im Fall der Wiederverheiratung der Besitz der Kinder gewahrt bleibt (36rv). Das einzige Gewerbe, in dessen Bezeichnung offensichtlich nur auf die Ausübung durch Frauen abgezielt wird, ist das der „hingeberin“ (85r), also der „Verkäuferin“⁸⁾, vielleicht auch „Hausiererin“.⁹⁾ Neben Einschränkungen hinsichtlich der Verkaufsobjekte (*kainerlay newßkursen werch, noch khursen* 85r)¹⁰⁾ ergeht die Anordnung, *dieselben hingeberin in Eid zu nehmen, daz Sy damit trewlich, vnd aufrichtigklich, hanndln wellen, damit die, so denselben hingeberin solh gattung vmbzutragen, vnd zuuerkhauffen beuelhen Ires gellts darumben, oder dieselb gattung widerumb zuemphahen gewiß seyen* (ebd.).

Eine größere Anzahl von Regelungen betrifft die Frauen indirekt. Sie gelten ihrem Schutz, der freilich rein funktionsbezogen ist: nicht die Frau als Subjekt gilt es zu schützen, sondern vielmehr die Frau als Objekt der Reproduktion, als Hüterin und Garantin familiärer Strukturen und damit auch bestehender gesellschaftlicher Ordnungen. So wird jeder Handwerksmeister dazu verpflichtet, sich spätestens ein Jahr nach der Erlangung der Meisterwürde zu verheiraten, wenn er nicht den Entzug der Handwerksgenehmigung riskieren will (33v); ein Geselle, der seine Ehefrau *on Redlich vrsachen* verlassen hat, soll *auf kainem Hanndtwerch hie in vnserer Stat gefurdert werden* (34r). In diesem Zusammenhang werden auch die hohen „Einkaufssummen“ in den „*Bruederschefften*“ kritisiert, die die jungen Handwerksmeister zu leisten hatten und die dazu führten, daß *Sy dann etwo lanng zeit, mit Iren weib, vnd khindern, an Irer Narung abruch, vnd manngl leyden muessen* (30r). Und was den Handwerksgesellen billig, muß den Bettlern dann auch recht sein: jenen unter ihnen, die *weyb, vnd khind sizen, verderben, vnd hunger Leyden lassen* (77v) und noch dazu nicht aus Salzburg stammen, soll das Betteln innerhalb der Stadtgrenzen verboten werden.

Die Versorgung unmündiger Kinder wird über die Bestimmungen der *Gerhabschafft* geregelt. Dabei steht es zwar auch den (verwitweten) Frauen frei, ihren unmündigen Kindern Vormünder zu bestimmen (*wo ain Burger, oder Burgerin, [. . .] mit tod abgeet*, 35v), doch kommen für die Übernahme dieses Amtes grundsätzlich nur Männer in Betracht (*Auch soll sich kainer solher Gerhabschafft entschuldigen mugen, Er hab dann Funff, oder mer Eliche Khind [. . .], 36r*).¹¹⁾

Doch ansonsten scheinen die Regelungen der Salzburger Stadtordnung zumindest auf dem Papier mit einer weitgehenden Mitbestimmungsmöglichkeit der „Bürgerinnen“ zu rechnen – womit freilich erst einmal sozial gesehen ausschließlich eine städtische Oberschicht berücksichtigt wird.¹²⁾ Frauen als Haus(mit)besitzerinnen und als Gewerbetreibende sind jedenfalls häufig direkt angesprochen. Sie werden gleichermaßen zu sozialer Hilfsbereitschaft aufgerufen, wie zu umweltfreundlichen Säuberungsaktionen angehalten:

Aber die Jhenen, Es seyen frawen, oder man, die Burgers händnl, vnd Gwerb treyben, die sollen von solhem Irem Gwerb, in Stewr, vnd wacht auch mytleidig sein [. . .] (73r). [. . .] Es soll auch ain yeder Burger oder Burgerin, Inwoner, oder Inwonerin, all wochen aufs wenigist ain mall, [. . .] den Iren beuelhen, vor Iren hewsern sawber zukhern, vnd das kot dannen zubringen [. . .] (76r).

Bürger und Bürgerinnen werden dazu angehalten, die Waren fremder Händler nicht zwischen den Markttagen in ihren Häusern zu lagern und, sofern sie selbst Artikel zum Verkauf anbieten, ihre Verkaufstätigkeit auf eine Stelle der Stadt zu beschränken (83r). Darüber hinaus ist es mit Ausnahme bestimmter Gebiete sowie der Sonn- und Feiertage den Bürgern und Bürgerinnen gestattet, Wein, Bier und Met öffentlich auszuschenken (87v/89r). Auch im Bäckergewerbe (109r) und unter den *fragnern* (Kleinhändlern, vgl. 80v) waren Frauen offenbar mitvertreten (109r) – im Gegensatz zu den Müllern und Fleischhauern (109v) – und wurden angehalten, sich an die strengen Gewerbevorschriften zu halten; unter den Viehbesitzern, die ihre Tiere auf das *moß zu Glaneckh* treiben sollen, werden die Frauen, in die Doppelformel eingebunden, ebenso aufgezählt (122r) wie unter den „einheimischen“ Bettlern, denen die Ausübung ihres „Berufes“ in der erzbischöflichen Stadt erlaubt wird.

Selbstverständlich wird mit der Hilfeleistung von Frauen auch bei städtischen Notfällen gerechnet. Wenn etwa in einem Viertel ein Brand ausbricht, sollen sie an Ort und Stelle die Löscharbeiten unterstützen: *Vnd in welchem viertl also ain Fewr außkhumbt, So soll der Hauptman desselben viertl, mit/ seinem Rotmaister vnd Leutten auch von stundan auf sein, vnd [. . .] dem Fewr Zuellauffen vnd aufs besst retten, desgleichen auch all Jungkhfrawen, vnd Haußdiernen mit Schäffern* (23v/24r).

Doch damit erschöpfen sich im wesentlichen auch schon jene Passagen der Salzburger Stadtordnung, die auf Rolle und Verhalten der Frauen innerhalb der städtischen Gemeinschaft abzielen. Sie bieten kaum aufregend Neues im Vergleich zu analogen Gesetzeswerken ihrer Zeit, erlauben aber doch, manchmal fast subtextuell und vielleicht gegen den Willen ihrer männlichen Verfasser, einen Blick auf (familiäre) Macht und (politische) Ohnmacht der Salzburger Frauen zu Beginn des 16. Jahrhunderts zu werfen. Funktional wurden sie im Rahmen der Salzburger Stadt- und Polizeiordnung von 1524 freilich den gleichen Zielen untergeordnet wie ihre Männer und Söhne: nämlich *ein Erber, frydlich, ruebig wesen in vnnsrer Stat zu machen* (21v).

Anmerkungen:

1) Vgl. die grundsätzlichen Überlegungen zum Thema, freilich konzentriert auf die Rechtsprechung des 19. und 20. Jahrhunderts, von Hannelore Schröder: Das „Recht“ der Väter. In: Feminismus. Inspektion der Herrenkultur. Ein Handbuch, hrsg. von Luise F. Pusch. Frankfurt/Main 1983, S. 477–506; ebd. findet sich auch das Zitat von H. Dohm (S. 477). Dazu treten „ältere“ und jüngste feministische Untersuchungen, wie etwa jene von Simone de Beauvoir: *Le deuxième sexe*. Paris 1949; Marielouise Janssen-Jurreit: *Sexismus. Über die Abtreibung der Frauenfrage*. München 1976; Barbara Schaeffer-Hegel/Brigitte Wartmann: *Mythos Frau. Projektionen und Inszenierungen im Patriarchat*. Berlin 1984, oder Christina Thürmer-Rohr: *Vagabundinnen. Feministische Essays*. Berlin 1987; Ursula A. J. Becher/Jörn Rüsen (Hrsg.): *Weiblichkeit in geschichtlicher Perspektive. Fallstudien und Reflexionen zu Grundproblemen der historischen Frauenforschung*. Frankfurt/M. 1988.

2) Ich verweise im besonderen auf die Darstellung von H. Fehr: *Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern*. Jena 1912. Hier verrät schon Wahl und Formulierung des Titels die vorgefundenen, offenbar auch so erwarteten Kategorien und Rangordnungen der Textsammlungen. Dem gegenüber steht nunmehr die kritische Sichtung des historischen Materials bei Peter Ketsch: *Frauen im Mittelalter*, Band 2: *Frauenbild und Frauenrechte in Kirche und Gesellschaft*, hrsg. von Annette Kuhn. Düsseldorf 1984, sowie Mariella Rummel: *Die rechtliche Stellung der Frau im Sachsenspiegel-Landrecht*. Frankfurt/Main 1987 (= Germanistische Arbeiten zur Sprache und Kulturgeschichte Bd. 10).

- 3) Frühneuhochdeutsche Rechtstexte I: Die Salzburger Stadt- und Polizeiordnung von 1524. Mit Einleitung, Register und Sacherklärungen hrsg. von Franz Viktor Spechtler und Rudolf Uminsky. Rechtshistorische Einführung von Peter Putzer, Göppingen 1978 (GAG 222).
- 4) H. Widmann: Geschichte Salzburgs, 3 Bde., Gotha 1907, 1909, 1914. Hier Bd. III, S. 12 (zit. n. Putzer, S. 50*).
- 5) Heinz Dopsch: Landesgeschichtliche Einführung, Bauernkrieg und Landesordnung, in: Frühneuhochdeutsche Rechtstexte II. Die Salzburger Landesordnung von 1526, hg. von F. V. Spechtler und R. Uminsky. Göppingen 1981, S. 36*.
- 6) Vgl. etwa Bd. 5 (S. 443); 7 (S. 402, 565); 9 (S. 640) der österreichischen Weistümer. Gesammelt von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Wien 1870ff.
- 7) Die Landesordnung wurde nie in den Status eines Gesetzes erhoben: vgl. dazu H. Dopsch (Anm. 5), S. 15*.
- 8) Vgl. dazu die Sacherklärungen von F. V. Spechtler/R. Uminsky, S. 290.
- 9) Jedenfalls wird der Terminus hier nur in der femininen Form gebraucht, und zwar in Singular und Plural („Es soll auch kain hingeberein kainerlay newßkursen werch, noch khursen fail haben. . . . Dieselben hingeberein, die Clainat, Gwanndt vnd anders, daz Inen furgelegt wirdet, faylhaben in der Stat vmbtragen, vnd verkhauffen . . .“, 85r).
- 10) „kursen/khursen“ = Pelzgewand, vgl. Spechtler/Uminsky S. 290.
- 11) Hervorhebung von mir, I. B.
- 12) *Kündigungsfristen und Mindestentlohnungen weiblicher Dienstboten werden dagegen kurz 114v und 117v behandelt.*